

Landgericht Leipzig

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9, 04107 Leipzig
07 O 980/18

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

Vord.	Rück- spr.	KV/ KfA	MdL.
RA	EINGEGANGEN		Kont- nisi.
SB	02. OKT. 2018		Rück- spr.
Rück- spr.	GANSEL RECHTSANWÄLTE		Zan- tung
zdA			Ges- chäfts- st.

Zivilkammer

Leipzig, 26.09.2018

Geschäftsstelle

Telefon: 0341 2141 - 464 oder 465

0341 2141 - 585 oder 589

Telefax: 0341 2141 - 444

Aktenzeichen: **07 O 980/18**

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Rechtsstreit [REDACTED] ./ Volkswagen AG wg. Rückabwicklung aus Kaufvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen


Schwarz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlagen:

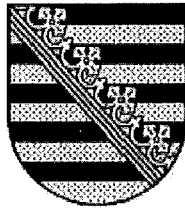
Ausfertigung des Urteils vom 26.09.2018

Schriftsatz vom 19.09.2018 mit Anlagen



Ausfertigung

KT | T



Landgericht Leipzig

5

Zivilkammer

Aktenzeichen: 07 O 980/18

Verkündet am: 26.09.2018

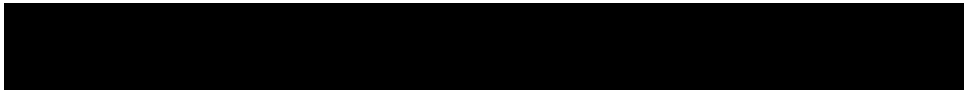
(gez. Schwarz, Justizbeschäftigte)
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

FA : 16.10.18 TBB
FA : 02.11.18 Beruf.
FA : 03.12.18 Beruf.
dah. begr.

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

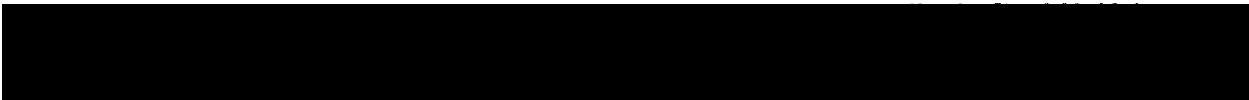
Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 62v7m3.8818-8832

gegen

Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Rückabwicklung aus Kaufvertrag

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Follner als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2018

am 26.09.2018

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 35.700,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 21.03.2012 bis zum 28.05.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2018 zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Tiguan 2.0 TDI 4-Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZCW078820 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes von 6.390,30 EUR.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in dem vorgenannten Klagantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung in Annehmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.832,01 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist für die Klägerin vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 35.700,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Kaufvertrages über einen Pkw, dessen Motor zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen war.

Der Kläger erwarb am 21.03.2012 das im Tenor genannte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 35.700,00 EUR. Er behauptet, die gesetzlichen Vertretungsorgane der Beklagten hätten Kenntnis von der Manipulation des Motors gehabt und diese gebilligt. Der Vorstand sowie zahlreiche Mitarbeiter hätten von dem Einsatz des Defat Device und von der Tatsache gewusst, dass die betroffenen Autokäufer durch den Kauf eines Fahrzeuges einen Schaden erleiden würden. Die Voraussetzungen eines Anspruches wegen sittenwidriger Schädigung lägen vor. Insoweit wird auf die Ausführungen der Klägerseite in der Klageschrift auf Blatt 45 bis 53 der Akte Bezug genommen.

Der Nutzungswertersatz, den sich der Kläger anrechnen lassen müsse, belaufe sich auf 6.390,30 EUR. Insoweit wird auf die Ausführungen der Klägerseite auf Blatt 77 (Seite 77 der Klageschrift) und des Schriftsatzes vom 28.08.2018 (dort Seite 22 ff.; Bl. 179 ff. d.A.) Bezug genommen.

Zuletzt stellt der Kläger den Antrag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 35.700,00 nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 21. März 2012 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke VW vom Typ Tiguan 2.0 TDI 4-Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZCW078820 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungswertersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch maximal EUR 6.390,30 EUR betragen soll.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Tiguan 2.0 TDI 4-Motion mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ5NZCW078820 mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.832,01 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren EUR 602,73 freizustellen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, das Handeln der Beklagten sei nicht als sittenwidrig zu qualifizieren, ein Schaden sei dem Kläger nicht entstanden, substantiierter Vortrag zum Vorsatz der vertretungsberechtigten Organe der Beklagten fehle, eine besondere Verwerflichkeit liege nicht vor, ebenso fehle es an der Kausalität und dem Rechtswidrigkeitszusammenhang. Schließlich läge kein Schädigungsvorsatz vor.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Leipzig ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 826, 31 BGB auf Ersatz des durch die Manipulation des Klägerfahrzeuges entstandenen Schaden.

a)

Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstandes der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist.

aa)

Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Landgericht Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, Az.: 6 O 119/16 unter Verweis auf Zöller, ZPO, 31. Auflage, Vor § 284 Rdnr. 34). Dies ist zu verneinen, da es nahe liegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte.

bb)

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten.

(1)

Da es wie ausgeführt um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten be-

treffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß §§ 138 Abs. 2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären.

(2)

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen.

(a)

Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten.

(b)

Diese Ausführung stellt kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich bis zur endgültigen Aufklärung mit Nichtwissen bestreiten. Dies liefe darauf hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Dies lässt sich weder mit § 138 Abs. 4 ZPO noch mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren. Vielmehr ist es prozessual so, dass der Beklagten zwar ein gewisser Zeitraum für Erkundigungen einzuräumen ist, dass sie sich jedoch sodann abschließend und entsprechend ihrer sekundären Darlegungslast zu erklären hat. Da die Beklagte dem nicht nachkommen kann oder will, ist der klägerische Vortrag gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu behandeln.

b)

Der Kläger hat durch den Erwerb des Fahrzeuges einen Schaden erlitten.

aa)

§ 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses. Was den subjektbezogenen Schaden betrifft, stellt auch der Abschluss eines Geschäftes, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826

BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurück bleibt (Landgericht Offenburg, a.a.O., Rdnr. 28 zitiert nach Juris).

bb)

Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten.

(1)

Die von der Beklagten verbaute Software ist rechtswidrig, da es sich um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Artikel 3 Nr. 10, Artikel 5 Absatz 2 VO (EG) 715/2007 handelt.

(2)

Die verbotene Abschaltvorrichtung führt zu erheblichen Nachteilen für den Kunden.

a)

Zum einen entsprechen die Abgaswerte nicht jenen, die der Kunde aufgrund der Fahrzeugbeschreibung und der gesetzlichen Grenzwerte erwarten durfte. Zwar geht der Kunde insoweit davon aus, dass die bekanntermaßen unter Laborbedingungen ermittelten Werte im Alltagsbetrieb regelmäßig nicht erreicht werden können. Er erwartet jedoch nicht, dass die normale Abweichung durch den Einsatz einer verbotenen Software erheblich vergrößert wird.

b)

Zum anderen bestand für den Kläger das rechtliche Risiko, dass die zuständigen Behörden aufgrund des Einsatzes einer verbotenen Abschaltvorrichtung gegen den Betrieb des Fahrzeuges vorgehen könnten. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Installation des Updates dürfte diese Gefahr gegenwärtig nicht mehr bestehen, es ist jedoch ungewiss, ob die neue Software neben dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Mehrverbrauch an Treibstoff nicht auch die Lebensdauer des Motors beeinträchtigt. Eine diesbezügliche Garantie will die Beklagte jedenfalls nicht abgeben.

(3)

Dementsprechend geht auch die nahezu einhellige Auffassung in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zutreffend davon aus, dass die Verwendung der Abschaltsoftware durch die Beklagte zur kaufrechtlichen Mangelhaftigkeit der betroffenen Fahrzeuge führt.

(4)

Aufgrund der vorgenannten Nachteile entsprach das Fahrzeug nicht den Vorstellungen des Klägers, so dass dieser geschädigt wurde.

Es ist bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein Neuwagen-Käufer stillschweigend davon ausgeht, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf und dass diese Vorstellungen für seinen Kauf von Bedeutung sind. Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typ-Genehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Abschaltvorrichtung erreicht wurden, liegt damit mit dem Erwerb des Fahrzeuges ein Schaden vor.

(5)

Dieses Ergebnis ist entgegen einer verbreiteten Auffassung auch nicht unter Schutzzweckgesichtspunkten zu ignorieren.

Insoweit wird auf die Ausführungen des Landgerichts Offenburg in seinem Urteil vom 12.05.2017 unter Randnummern 39 bis 42 des JURIS-Dokumentes Bezug genommen.

(6)

Da bereits der Erwerb des Fahrzeuges den klägerischen Schaden begründet, kommt es nicht darauf an, wie sich der Fahrzeugwert aufgrund der Abschaltvorrichtung entwickelt hat bzw. noch entwickeln wird und ob durch die von der Beklagten angebotene Nachrüstung weitere Nachteile für den Kläger entstehen würden.

c)

Der Schaden wurde durch die Beklagte verursacht. Die schädigende Handlung liegt in dem in Verkehrbringen des gesetzwidrigen Fahrzeugs, welches für den entstandenen Schaden ohne Weiteres zurechenbar kausal geworden ist.

d)

Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig.

aa)

Aus objektiver Hinsicht kommt es insoweit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anscheinsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Dies ist zu bejahen. Die Beklagte hat im großen Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht.

bb)

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

e)

Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte, und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben. Für den Vorstand der Beklagten war aufgrund der - zu unterstellenden - Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen.

f)

Die Beklagte hat die dem Kläger gemäß § 249 ff. sämtliche durch die Manipulation des Fahrzeuges entstandenen Schäden zu ersetzen ihn mithin durch Rücknahme des Fahrzeuges Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises schadlos zu stellen.

g)

In Abzug zu bringen waren die vom Kläger bereits gezogenen Nutzungen. Die gefahrenen Kilometer wurden von der Beklagten zwar bestritten, der im Termin anwesende Kläger hat dem Gericht allerdings - ohne zu den konkret gefahrenen Kilometern befragt worden zu sein - einen überaus gewissenhaften Eindruck gemacht, er erläuterte, den Verbrauch seines Fahrzeuges in einer Excel-Tabelle niedergelegt zu haben und so ermittelt zu haben, dass nach Aufspielen des Software-Updates ein Mehrverbrauch von 1/4 Liter eingetreten ist.

Wer derart akribisch mit seinem Fahrzeug umgeht, macht nach Einschätzung des Gerichtes

keine falschen Angaben zum Kilometerstand. Legt man den klägerseits angegebenen Kilometerstand insoweit zugrunde, ergibt sich bei einer Gesamtleistung von 300.000 Kilometern ein abzusetzender Nutzungsvorteil von 6.319,30 EUR.

h)

Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Kosten

Der erhöhte Schwierigkeitsgrad des konkreten Streitgegenstandes rechtfertigt eine 1,5-Rechtsanwaltsgebühr.

i)

Der Anspruch auf Verzinsung beruht auf §§ 849, 291, 288 BGB.

j)

Auf Antrag des Klägers war auch festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in Ziffer 1) des Tenors genannten Leistung in Verzug befindet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Follner
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 26.09.2018

Schwarz
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle